

Benutzerordnung und AGB Kletterturm Öhringen

1. Benutzungsberechtigung:

1.a Eintritt: Die Benutzung der Kletteranlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können.

1.b Voraussetzungen

Hochseilbereich: Gäste mit einem Mindestalter von 6 Jahren und einer Mindestgröße von 125 cm in Begleitung eines Erwachsenen. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und einer Mindestgröße von 140 cm ist das selbstständige Klettern erlaubt. Das maximale Körpergewicht für Kletternde beträgt 120 kg.

Niederseilbereich: Kinder mit einer Körpergröße von mindestens 110 cm und höchstens 150 cm.

Flying Fox: 155 cm Mindestgröße, mindestens 40 kg und höchstens 120 kg Körpergewicht

Free Fall: Darf ausschließlich unter Aufsicht eines Trainers benutzt werden. Mindestens 20 kg und höchstens 120 kg Körpergewicht.

Eventplattform: Gute Konstitution, Trittsicherheit. Kinder in Begleitung von Erwachsenen.

1.c Kinder: Kinder unter 10 Jahren und weniger als 140 cm Körpergröße dürfen den Hochseilbereich nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, benutzen. Ein Erwachsener darf maximal 2 Kinder unter 10 Jahren beaufsichtigen.

Die Einverständnisformulare können auf unserer Homepage:

<http://www.kletterturm-oehringen.de/AGB-und-downloads> heruntergeladen werden.

1.d Gruppen: Bei Gruppen hat die jeweilige Leitung der Gruppe dafür zu sorgen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.

1.e Ausschluss vom Klettern: Die Benutzung ist für folgende Personen ausgeschlossen

- die an einer Krankheit (schweres Asthma, Epilepsie o.ä.) leiden
- die eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder andere Personen darstellen
- die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen
- Schwangere
- Bandscheibengeschädigte sowie frisch Operierten (innerhalb der letzten 3 Monate)

Psychische oder körperliche Beeinträchtigungen sind mit dem Trainerpersonal abzuklären.

1.f Unbefugte Benutzung: Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 100,- EUR geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis vom Kletterbereich und Hausverbot – bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.g Rauchen: Die Gurte sind sehr empfindlich, deshalb ist das Rauchen im gesamten Bereich der Kletteranlage, bzw. im Gurt verboten.

2. Benutzungszeiten:

Die Kletteranlage darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage des Kletterturmes bekannt gegeben. Bei Gewitter oder Sturm ist der Betreiber berechtigt den Turm inklusive Plattform zu schließen. Eine Entscheidung über eine Schließung obliegt ausschließlich dem Betreiber bzw. seinen Vertretern. Eine Haftung aufgrund der Witterung und damit verbundenen Öffnungszeiten wird nicht übernommen. Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung durch besetzte Übungen bzw. besetzte Plattformen sind kein Minderungsgrund. Der Betreiber ist berechtigt, einzelne Parcours oder Übungen aus Sicherheitsgründen bzw. im Rahmen von Wartungsarbeiten zu schließen. Beendet ein Besucher den Besuch des Kletterturms vorzeitig auf eigenen Wunsch entsteht daraus kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

3. Haftung

3.a Eigene Gefahren

Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Betreiber, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

3.b Aufsichtspflichten

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigten eigenverantwortliche Vorsorgen zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen.

4. Verantwortung, Sicherheit und Verhalten:

4.a Verantwortung: Klettern im Hochseilbereich birgt bei unsachgemäßer Handhabung des Sicherungssystems erhebliche Sturzgefahren. Der Benutzer kann sich und andere schwer oder tödlich verletzen. Deshalb erfordern das Klettern im Hochseilbereich ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung. Der Betreiber führt keine Kontrollen durch. Der Benutzer ist dazu aufgefordert Fehler bei anderen Benutzern anzusprechen. Der Umfang der Eigenverantwortung und der Verantwortung anderen Benutzern gegenüber wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

4.b Einweisung: Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an den Sicherheitseinweisungen vor Kletterbeginn teilzunehmen. Die genaue Beachtung der Sicherheitshinweise ist zwingend erforderlich.

4.c Ausrüstung: Der Kletterturm darf ausschließlich mit der vom Betreiber zur Verfügung gestellten Ausrüstung begangen werden. Vor dem Klettern ist diese durch den Trainer auf korrekte Einstellung zur Überprüfung vorzuzeigen. Die Ausrüstung ist nicht übertragbar.

4.d Weisungsbefugnis: Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Der Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet. Teilnehmer, die unmittelbar nach der Sicherheitseinweisung feststellen, den Anforderungen nicht gewachsen zu sein, erhalten ihr Eintrittsgeld zurück. Die Sicherheitsausrüstung muss entsprechend der Unterweisung der Trainer benutzt und unverzüglich nach Ende der Kletterzeit zurückgegeben werden. Für die ausgehändigte Sicherheitsausrüstung ist ein Pfand (Brieftasche, Schlüssel o.ä.) zu hinterlegen.

4.e Verkehr im Hochseilbereich: Bei der Benutzung des Kletterturmes ist darauf zu achten, dass sich in den Übungseinheiten maximal nur eine Person befindet. Auf den Podesten zwischen den Übungen sind maximal drei Personen erlaubt. Das Überholen sollte grundsätzlich ermöglicht werden.

4.f Mitführen von Gegenständen: Lange Haare, Ohrschmuck, Ketten und Uhren stellen eine Gefahr für den Kletternden dar und sollten entsprechend gesichert (z.B. Haargummi) oder abgelegt werden. Weiter hat jeder Teilnehmer darauf zu achten, dass er keine Gegenstände mit sich führt, die auf unter ihm kletternden Personen fallen können, wie beispielsweise Handy, Schmuck, Schlüssel und Geldbeutel. Solche Gegenstände dürfen nicht mit in die Übungen genommen werden. Für verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung.

4.g Bekleidung und Schuhwerk: Das Klettern ist nur mit geschlossenen, festen Schuhen und entsprechender Kleidung gestattet.

4.h Rücksichtnahme: Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Gefahr besteht auch für Benutzer und Besucher, die nicht klettern.

4.i Fairness und Rücksichtnahme: Benutzer des Kletterturmes nehmen Rücksicht aufeinander und gefährden niemanden. Sie passen ihr Verhalten der jeweiligen Situation an.

4.k Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

4.l Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

4.m Der Kletterbereich muss frei von Gegenständen wie Rucksäcken und Trinkflaschen gehalten werden.

5. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

5.a Der Benutzer darf keinerlei Veränderungen an der Anlage vornehmen

5.b Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

5.c Hunde müssen im gesamten Bereich der Anlage an der Leine geführt werden.

5.d Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.

5.e Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5.f Abgegebene Fundsachen und liegengebliebene Gegenstände kommen nach Ablauf des Monats, der auf den Monat der Abgabe oder des Auffindens folgt, ins Fundbüro der Stadt Öhringen.

5.g Wegen der Verletzungsgefahr durch Scherben dürfen im Bereich des Kletterturmes keine Glasflaschen benutzt werden.

6. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung

7. Hausrecht:

7.1 Ausübung: Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Leitung des Kletterturm Öhringen und der Geschäftsführer der DAV Kletteranlagen Betriebs-GmbH, sowie die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.2 Verstoß: Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt kann dauerhaft oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV Kletteranlagen Betriebs-GmbH, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Heilbronn, den 30.03.2016
DAV Kletteranlagen Betriebs-GmbH
Lichtenbergerstraße 17
74076 Heilbronn